**Heimvertrag**

Zwischen dem Seniorenwohnheim “St. Zeno Naturns“, mit Sitz in Naturns, in der Folge als „K-B N-S-P“ (Konsortium-Betrieb Naturns-Schnals-Plaus) bezeichnet, in der Person des Direktors Herrn Rinner Stephan Hartwig

und

der Frau/dem Herrn ............................................................ (in der Folge als Heimgast bezeichnet)

## oder

(bei Vormundschaft oder Sachverwaltung)

der Frau/dem Herrn ............................................................ (in der Eigenschaft als Vormund oder Sachverwalter)

und

beschränkt auf die Vorgaben gemäß Art. .... der Frau/dem Herrn ..............................in der Eigenschaft als Bezugs- Angehöriger des Heimgastes im Sinne des Art. (31, Absatz 5) des Reglements zur Führung von Wohneinrichtungen zur Altenbetreuung wird der unten stehende Vertrag abgeschlossen.

**ART. 1**

**GEGENSTAND**

1. Das Seniorenwohnheim “St. Zeno Naturns“ bietet dem Heimgast auf Bezahlung des jährlich vom Verwaltungsrat festgelegten Tagessatzes ab dem .............................. Hoteldienste, Pflegeleistungen, sanitäre Leistungen sowie Kultur- und Freizeittätigkeiten an.
2. Der „K-B N-S-P“ verpflichtet sich, diese Unterbringung als endgültig beizubehalten. Aus organisatorischen Bedürfnissen oder aus Gründen, die mit dem Verhaltensmuster oder dem klinischen Bild des Heimgastes zusammenhängen, kann die Heimdirektion von Amts wegen, nach entsprechender begründeter Bekanntgabe an den Heimgast und den Angehörigen, zur Verlegung in ein anderes Zimmer vorgehen.

**ART. 2**

**DAUER**

1. Der Aufenthalt im Seniorenwohnheim dauert bis zum Eintreten folgender Umstände:
2. Verlegung auf Gesuch des Heimgastes oder von Amts wegen in eine Wohneinrichtung,die besser den Bedürfnissen des Heimgastes entspricht;
3. freiwillige Aufgabe des Platzes oder Entlassung von Amtswegen.

**ART. 3**

**BERECHNUNG DER TARIFE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

1. Der Heimgast ist – unbeschadet der Veränderungen der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation dazu angehalten, monatlich und innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt der jeweiligen Rechnung den vollen oder jenen aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation berechneten Tarif einzuzahlen, der jährlich vom Verwaltungsrat in Beachtung der geltenden Landesvorschriften festgesetzt wird.

2. Der Tarif wird dem Heimgast jedes Jahr innerhalb Ende Januar mitgeteilt.

3. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages muss der Heimgast für den Fall einer teilweise oder vollkommenen Zahlungsunfähigkeit bzw. Bedürftigkeit eine Zahlungsverpflichtung vorlegen, die von den Personen unterzeichnet sein muss, die im Sinne des Art. 41 des DLH Nr. 30/2000 i. g. F. (der wiederum auf die Artikel 10 und 11 verweist) zur Mitbeteiligung angehalten sind.

4. Im Sinne des DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 i. g. F. können die Zahlungspflichtigen, d.h. der Heimgast und die entsprechende engere oder erweiterte Familiengemeinschaft um eine Tarifbegünstigung ansuchen. Das Gesuch muss im Bezugs- Sozial- und Gesundheitssprengel eingereicht werden, wo anhand der Einkommens- und Vermögenssituation der Antragsteller/Innen der Tarifbetrag festgelegt wird, der den einzelnen Personen angelastet wird.

5. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages muss der Heimgast bzw. dessen im Sinne des DLH Nr. 30/2000 in geltender Fassung zur Mitbeteiligung angehaltener Familiengemeinschaften als Kaution eine Zahlung in Höhe von 1.500,00€ an das Seniorenwohnheim leisten.

6. Das Seniorenwohnheim ist befugt für die Abdeckung von Rechnungen, die zum Zeitpunkt des Heimaustrittes offen sind, die Kaution einzubehalten. Eventuelle Restbeträge werden innerhalb 30 Tagen nach Heimaustritt, vom Träger an die Berechtigten zurückerstattet.

7. Es wird sowohl der Aufnahmetag als der Entlassungstag fakturiert.

8. Der Tagessatz muss auch dann entrichtet werden, wenn der Heimgast bis zu **7** **(sieben)** Tage abwesend ist. Bei längeren Abwesenheiten, d.h. ab dem achten Abwesenheitstag wird der Tagessatz zu Lasten des Heimgastes und zu Lasten der Familiengemeinschaft für höchstens 30 (dreißig) auch nicht aufeinanderfolgende Tage pro Jahr um 50% gekürzt. Bei Krankenhausaufenthalt muss die ersten 30 (**dreißig**) Tage der volle Tagessatz entrichtet werden, ab dem 30. Tag 50% desselben.

9. Nach dem Tag des Austrittes wird der Tagessatz für maximal 3 (drei) Tage verlangt, wenn das Zimmer noch nicht ausgeräumt ist. Ab diesem Tage wird das Zimmer vom Heim geräumt. Eventuelle Kosten werden verrechnet.

**ART. 4**

**ANGEBOTENE DIENSTE**

* Das Seniorenwohnheim bietet dem Heimgast folgende Dienste an:

1. Hoteldienste

1. Verpflegung: Die Verpflegung im Heim umfasst Frühstück, Mittagessen, Imbiss und Abendessen.

Das Tagesmenü wird vom diätologischen Dienst des Sanitätsbetriebs genehmigt und entspricht allen diätetischen, klinischen und ernährungstechnischen Bedürfnissen des Heimgastes. Das Tagesmenü wird allen Heimgästen durch Anschlagung an eigens dafür vorgesehenen Stellen bekannt gegeben. Sonderdiäten müssen vom Heimarzt und/oder der Diätologin des Sanitätsbetriebs verschrieben werden.

2. Interner Bardienst auf Bezahlung: das Seniorenwohnheim ist mit einem internen Bardienst und/oder Getränkeautomaten ausgestattet, die vom Heimgast, von den Angehörigen und Besuchern in Anspruch genommen werden können.

3. Wäschereidienst: Jeder Heimgast hat Anrecht auf einen regelmäßigen Wäschereidienst für die Bett- und Tischwäsche (diese Wäsche wird periodisch nach Vorgaben des Seniorenwohnheimes gewechselt), d.h. für Handtücher, Betttücher und –Bezüge, Decken, Steppdecken, Lätzchen, u.s.w., die vom Seniorenwohnheim zur Verfügung gestellt wird. Mit Ausnahme der Sonderwäsche, die einer besonderen Reinigung bedarf (Kleidung aus Seide, reine Wolle, Lederwaren, Pelzmäntel, u.s.w.) und nicht in einer industriellen Wäscherei gereinigt werden kann, wird auch die persönliche Kleidung des Heimgastes gewaschen.

Jeder Heimgast erhält für die eigene Wäsche ein Namensschild; dieses muss von den Angehörigen oder einer eigens beauftragten Person zusammen mit der Wäscherin an allen Kleidungs- und Wäschestücken angebracht werden. Das Seniorenwohnheim übernimmt keine Haftung für Kleidungs- und Wäschestücke ohne Kennzeichen, die beschädigt werden oder verloren gehen.

Der Wäschereidienst kann von vorübergehend aufgenommenen Heimgästen nicht beansprucht werden.

4. Reinigungsdienst: der tägliche Reinigungsdienst in den Zimmern und das Aufbetten werden von qualifizierten Fachkräften geboten.

5. Pförtnereidienst: der Pförtnereidienst wird täglich zu den allgemein üblichen Bürozeiten angeboten.

6. Seelsorge: der Dienst wird von der Diözese Bozen – Brixen angeboten. Der Dienst umfasst einen wöchentlichen Gottesdienst in deutscher Sprache und auch Gruppengebete und persönliche Gespräche.

b.) Pflegeleistungen und sanitäre Betreuung

1. Tagesgestaltung: das Leben im Seniorenwohnheim wird von qualifizierten Fachkräften organisiert, die verschiedene Tätigkeiten anbieten. Das Pflegeteam organisiert die Freizeit des Heimgastes und bietet – in voller Beachtung der jeweiligen Entscheidungen und Wünsche des Heimgastes und seiner Kultur, Sprache und Tradition - stimulierende Erholungs- und Sozialisierungstätigkeiten an. Zusätzlich erarbeitet es ein Tätigkeitsprogramm, das allen Gästen zugänglich ist.

2. Allgemeine Sozialbetreuung: die allgemeine Grundbetreuung wird in Beachtung der Personalstandards gewährleistet, die in den Landesvorschriften vorgegeben sind.

Der Heimgast hat Anrecht auf die allgemeine Betreuung und Pflege, die seinen reellen Bedürfnissen entspricht und die auf die Stimulierung der sogenannten Restfähigkeiten ausgerichtet ist. Jedem Heimgast wird eine Betreuungsfachkraft (Tutor) zugeteilt, die als Bezugsperson für alle Fragen und Bedürfnisse fungiert. Die Bezugsperson für die Angehörigen ist die Pflegedienstleitung, bzw. Bereichsleiterin, die für den Heimgast zuständig ist.

Die Einstufung der Bedürfnisse und die Programmierung der Leistungen werden in Beachtung wissenschaftlicher Kriterien von einem berufsübergreifenden Team (Pflegedienstleiter, Bereichsleiterin, Heimarzt, Ergotherapeut/in, Krankenpfleger/in).

Für die vom Team festgesetzten Heimgäste wird ein individueller Betreuungsplan ausgearbeitet. Sobald dieser Plan vom Team vereinbart worden ist, kann er – mit Ausnahme von Veränderungen des Gesundheitszustandes des Heimgastes - nicht mehr abgeändert werden. In Beachtung der Entscheidungen des Teams wird die aktive Teilnahme der Heimgäste und der Angehörigen gefördert, sofern dadurch die Arbeit der einzelnen Fachkräfte im Seniorenwohnheim nicht gestört wird. Alle vereinbarten Programme werden, sofern angefordert, den Heimgästen und/oder Bezugs- Angehörigen ausgehändigt.

Das Pflege- und Betreuungsmaterial wird vom Seniorenwohnheim bereitgestellt; besondere Kleidungsstücke (wie etwa Schlafanzüge mit besonderer Öffnung) zur Verbesserung der Lebensqualität des Heimgastes müssen hingegen vom Heimgast selbst oder seinen Angehörigen gekauft werden.

3. Logopädie: wenn vorhanden - auf ärztliche Verschreibung erbringen qualifizierte Fachkräfte einen Logopädiedienst der darauf ausgerichtet ist, die Sprachfähigkeiten des Heimgastes so weit möglich wiederherzustellen und Ernährungsschwierigkeiten (wie etwa Schluckstörungen) zu verhindern.

4. Krankenpflege: die krankenpflegerische Betreuung wird in Beachtung der in den Landesvorschriften vorgegebenen Personalstandards gewährleistet.

5. Physiotherapie: die Mobilisierungstätigkeiten werden individuell und für Gruppen gestaltet und werden unter Zuhilfenahme der eigens vorgesehenen Hilfsmittel durchgeführt. Der Physiotherapiedienst wird auf ärztliche Verschreibung von qualifizierten Fachkräften angeboten. Für jeden Heimgast wird ein individuelles Physiotherapieprogramm ausgearbeitet.

1. Ergotherapie: Sie hat zum Ziel, die Selbständigkeit im Alltag zu erhalten und zu verbessern.
2. Der Heimbewohner wird vom Ärzteteam des Hauses gepflegt.

**ART. 5**

**NICHT GEBOTENE LEISTUNGEN**

Die unten stehenden Leistungen sind im Tarif nicht inbegriffen und können daher nicht in Anspruch genommen werden:

1. Verwaltung des Vermögens des Heimgastes;
2. Sanitäre und/oder soziale Leistungen, die nicht im individuellen Betreuungsplan enthalten sind, der vom berufsübergreifenden Team ausgearbeitet wird;

c) Betreuungs- und Pflegeleistungen durch Dritte müssen von der Heimdirektion ermächtigt werden, der vorher die Personalangaben und die technischen Kompetenzen des Leistungserbringers mitgeteilt werden müssen. Der Leistungserbringer muss zudem die volle Haftung für die autonom erbrachten Leistungen übernehmen; diese Leistungen dürfen keinesfalls im Widerspruch zur Betreuungsplanung des Seniorenwohnheimes stehen. Die Heimdirektion behält sich das Recht vor, aus erwiesenen Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Lebensqualität des Heimgastes, diese Ermächtigung zu widerrufen.

d) persönliche Begleitung des Heimgastes zu externen Einrichtungen (aus sanitären oder anderweitigen Gründen, fachärztlichen Visiten, u.s.w.);

e) Instandhaltung/Wartung der persönlichen Geräte (Fernseher, Radio, Stereoanlage, Möbel, u.s.w.);

f) Instandhaltung/Wartung der sanitären Hilfsmittel, die nicht vom Seniorenwohnheim bereitgestellt werden;

g) Kosten der Arzneien oder sanitären Hilfsmittel, die nicht im amtlichen Arzneibuch des Sanitätsbetriebes enthalten sind;

h) Ticket für die Einlieferung in das Krankenhaus und/oder für fachärztliche Visiten und für Transporte.

**ART. 6**

**NUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSRÄUME**

1. Der Heimgast kann in Beachtung des jeweiligen Verwendungszweckes und der Bedürfnisse der anderen Gäste alle Gemeinschaftsräume des Heimes nutzen. Der Heimgast muss sorgfältig sämtliche Schäden an Personen oder Gegenstände vermeiden, da er dazu angehalten ist, die ihm anlastbaren Schäden an Personen oder Gegenstände zu vergüten.

2. Während der Öffnungszeiten des Seniorenwohnheimes (vgl. Art. 7) kann der Heimgast, sofern dies mit seinem psycho-physischen Zustand (wird vom Arzt bewertet) vereinbar ist, das Seniorenwohnheim verlassen oder betreten, Besucher und Freunde in den Gemeinschaftsräumen und den Einzelzimmern empfangen. Bei wiederholten Störungen durch die Besucher kann die Heimdirektion dazu vorgehen, diese aus dem Seniorenwohnheim zu verweisen.

3. Um eine korrekte und pünktliche Erbringung der Leistungen gewährleisten zu können, muss die Heimdirektion oder die Bereichsleiterin über die Bewegungen (auch kurzfristige Abwesenheiten) des Heimgastes in Kenntnis gesetzt werden.

**ART. 7**

**BESUCHSZEITEN**

1. Das Seniorenwohnheim ist von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

2. Bei den Besuchen dürfen die laufenden Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

3. In Beachtung des Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003 i. g. F.) ist es - unbeschadet anderslautender Vereinbarungen mit der Heimdirektion und nach ausdrücklicher Ermächtigung durch den Heimgast oder den rechtlichen Vertreter – strengstens verboten, den sanitären, fürsorglichen oder ärztlichen Tätigkeiten beizuwohnen.

4. Eventuelle besondere Besuche oder Sonderleistungen für den Heimgast in schwerwiegenden Situationen können mit dem/der Pflegedienstleiter/in, bzw. Bereichsleiterin vereinbart werden.

5. Alle Speisen/Getränke, die dem Heimgast gebracht werden, müssen vorher von der zuständigen Bereichsleiterin zugelassen werden.

**ART. 8**

**NUTZUNG DES ZIMMERS**

1. Dem Heimgast wird das Zimmer Nr. …… im …… Stock zugeteilt. Das Zimmer verfügt über …… Bett/Betten, persönlichen Toiletten und ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet: Bett mit Elektromotor, Schränke, Schreibtisch, Stuhl und/oder Polstersessel (falls vorhanden Antidekubitus- Matratze, u.s.w.).

2. Die Gesuche um Verlegung von Seiten des Heimgastes oder der Angehörigen müssen schriftlich abgefasst werden und können nur in Beachtung der verfügbaren Zimmer berücksichtigt werden.

3. Die Heimdirektion haftet nicht für Wertgegenstände und persönliche Sachen, die im Zimmer des Heimgastes aufbewahrt werden.

4. Der Heimgast kann das ihm zugeteilte Zimmer in Beachtung der eigenen Bedürfnisse/Wünsche und in Beachtung der Bedürfnisse des/r eventuellen Mitbewohners/Mitbewohnerin nutzen.

1. Der Heimgast kann nach schriftlicher Ermächtigung durch die Heimdirektion sein Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausstatten, muss aber selbst für deren Abholung bei Verlassen des Seniorenwohnheimes sorgen (die Abholung muss innerhalb von 35 Tagen ab Entlassung/Verlassen vorgenommen werden). Sollte die Abholung nicht erfolgen, geht das Seniorenwohnheim zur Beseitigung/Räumung vor und lastet die entsprechenden Ausgaben dem Heimgast oder den Angehörigen an.

6. Das Seniorenwohnheim übernimmt bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Heimgastes keinerlei zivil- und strafrechtliche- oder Versicherungshaftung.

7. Der Heimgast ist dazu angehalten, die Schäden an Einrichtungsgegenständen des Seniorenwohnheimes zu vergüten, sofern nicht Zufall oder höhere Gewalt nachgewiesen werden kann.

8. Der Heimgast kann nach schriftlicher Ermächtigung durch die Heimdirektion (die zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden kann) kleine Haustiere halten, nachdem er privat

eine Versicherung zur Deckung der Schäden an Sachen oder Personen abgeschlossen hat.

**ART. 9**

**VERWENDUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN**

1. Der Heimgast kann in seinem Zimmer Radio- und Fernsehgeräte verwenden, für welche die entsprechenden Anschlüsse an der Zentralantenne vorgesehen sind. Diese Geräte und weitere Haushaltsgeräte, die der Heimgast verwenden will, müssen das EU- Kennzeichen aufweisen und vorher der Heimdirektion gezeigt werden.

2. Der Heimgast und seine Angehörigen müssen nicht das RAI- Abonnement bezahlen; dieses Abonnement wird zur Gänze vom Seniorenwohnheim bezahlt.

3. Der Heimgast verpflichtet sich, die Radio- und Fernsehgeräte in Beachtung der Bedürfnisse der Zimmernachbarn und des/r Zimmermitbewohners/-Zimmermitbewohnerin zu verwenden. Die Heimdirektion hat im Interesse aller Gäste das Recht, den Heimgast zur Verwendung von Kopfhörern oder Ähnliches zu veranlassen.

4. Auf schriftliche Anfrage des Heimgastes kann das Zimmer mit einem Telefongerät ausgestattet werden, mit dem Anrufe nach außen getätigt werden können. Die Ausgaben werden in Beachtung der effektiven Gesprächsdauer in der monatlichen Ausgabenaufstellung verbucht.

**ART. 10**

**RAUCHVERBOT**

1. Es ist strengstens verboten, in den Zimmern oder den Gemeinschaftsräumen zu rauchen.

2. Die Raucherzimmer sind eigens eingerichtet und gekennzeichnet.

**ART. 11**

### GERICHTSSTAND

1. Für alle rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Heimbewohner/ der Heimbewohnerin bzw. dessen im Sinne des DLH Nr. 30/2000 in geltender Fassung zur Mitbeteiligung angehaltenen Familiengemeinschaft und dem Seniorenwohnheim sind, je nach Höhe des Geschäfts- bzw. Streitwerts, einzig das Landesgericht Bozen (Hauptsitz) zuständig.

**ART. 12**

**VERZICHT AUF EINREDE BEZÜGLICH DER HÖHE DER HEBESÄTZE BZW. TARIFE**

* 1. Der/Die Heimbewohner/in bzw. dessen im Sinne des DLH 30/2000 in geltender Fassung zur Mitbeteiligung angehaltene Familiengemeinschaft erklären, auf die zukünftige Erhebung von Einreden bezüglich der vom Seniorenwohnheim geltend gemachten Hebesätze bzw. Tarife zu verzichten, die, wie in Artikel 3 (Tarif und Zahlungsmodalitäten), Absatz 2 angeführt, jedem Heimbewohner/ jeder Heimbewohnerin innerhalb Jänner eines jeden Jahres und ansonsten auch auf einfache Nachfrage vom Sekretariat des Seniorenwohnheimes mitgeteilt werden.

**ART. 13**

**SOLIDARHAFTUNG FÜR DIE BEZAHLUNG DES TARIFES**

1. Der/Die Heimbewohner/in und seine/ihre engere Familiengemeinschaft, die im Sinne de DLH Nr. 30/2000 in geltender Fassung zahlungspflichtig sind, erklären dem Seniorenwohnheim gegenüber solidarisch und zur ungeteilten Hand für den Tarif aufzukommen und zu haften.
2. Die Mitglieder der erweiterten Familiengemeinschaften erklären dem Seniorenwohnheim gegenüber solidarisch und zur ungeteilten Hand für jenen Teil des Tarifes aufzukommen und zu haften, der nicht vom Heimbewohner und seiner engeren Familiengemeinschaft abgedeckt wird.

Naturns, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Heimgast/Vormund/Kurator/Sachwalter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der/die zur Mitbeteiligung verpflichtete/n

Angehörige/n \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

#### Der Direktor/die Direktorin des Heimes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Sinne und zwecks Wirkung des Artikels 1341 ZGB erklären der Heimgast bzw. dessen Vormund/Kurator/Sachwalter sowie die zur Mitbeteiligung verpflichteten Angehörigen, die laut Artikel 3 (Tarif und Zahlungsmodalitäten), Absätze 1, 4 und 5, Artikel 12 (Gerichtsstand), Artikel 13 (Verzicht auf Einrede bezüglich der Höhe der Hebesätze bzw. Tarife), und Artikel 14 (Solidarhaftung für die Bezahlung des Tarifes) dieses Heimvertrages zur Kenntnis genommen zu haben und ausdrücklich anzunehmen.

Der Heimgast/Vormund/Kurator/Sachwalter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der/die zur Mitbeteiligung verpflichtete/n

Angehörige/n \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_